

Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 02.04.2019

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

63. Bekanntmachung
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung, Flurbereinigung Bergheim
Az.: 33.45 - 5 11 05 H 2
64. Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 11/Zieverich „Goethestraße“, Verfahren zur Aufhebung
des Bebauungsplans, über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und
die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB 3-5
65. Bekanntmachung
Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten 6
66. Bekanntmachung
Am Montag, 08.04.2019 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus,
Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt
Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. 7-8
67. Bekanntmachung
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH, Az. : - 33.42 - 51201 -
10. ÄNDERUNGSBESCHLUSS 9-11

Bedburg

68. Bekanntmachung
Flurbereinigung Erftaue Gymnich, Az.: 33.42 - 5 07 03 - 12-15

Pulheim

69. Bekanntmachung
Die 37. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag,
dem 09.04.2019 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26,
Pulheim. 16-18

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

50667 Köln, 26.03.2019
Zeughausstr. 2 - 10
Tel. 0221 147-2033

Flurbereinigung Bergheim
Az.: 33.45 - 5 11 05 H

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigungsverfahren Bergheim, Rhein-Erft-Kreis werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des 4. Änderungsbeschlusses vom 25.04.2018 unterliegenden Flurstücke festgestellt, wie sie ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 4. Änderungsbeschluss vom 25.04.2018 zugezogenen Grundstücke ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.
Die Eigentümer haben der Bewertung schriftlich zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens 33.45 – 5 11 05 H einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die e-mail Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail Adresse lautet: poststelle@brk.nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Inhalt der o. a. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung wird zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergheim/index.html veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

(LS)

Im Auftrag

Pils
Reg.-Verm.-Rätin

Öffentliche Bekanntmachung
zum Bebauungsplan Nr. 11/Zieverich „Goethestraße“, Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans,
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Planungsziel: Ziel ist es, den Bebauungsplan Nr. 11/Zieverich „Goethestraße“ einschließlich aller Änderungen aufzuheben und eine Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB zu ermöglichen.

Zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 11/Zieverich „Goethestraße“ sind umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen	Art der Information/Urheber
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	- keine	- keine
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	- Angaben zu den Auswirkungen durch den Verlust von Grünflächen und Bäumen durch die Aufhebung des Bebauungsplans	- Umweltbericht (Begründung Teil 2 zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 11 /Zieverich „Goethestraße“) v. 14.02.2019
Boden	- Hinweise zu möglichen Bodenbewegungen durch Änderungen des Grundwasserflurabstandes	- Stellungnahme zur bergbaulich bedingten Bodensituation und Grundwasserverhältnissen / Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, v. 10.12.2018
	- Hinweise zur Auswertung von Luftbildern aus den Jahren 1939-1946 und andere historische Unterlagen über das Vorhandensein von Kampfmitteln	- Stellungnahme zu Kampfmitteln / Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 22, v. 17.12.2018
Wasser	- keine	- keine
Luft und Klima	- keine	- keine
Landschaft	- keine	- keine
Kultur- und Sachgüter	- Hinweise auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern	- Stellungnahme zum Bodendenkmalschutz / LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, v. 23.01.2019
Wechselwirkung zwischen den Umweltschutzbelangen	- Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach fachlicher Einschätzung im Plangebiet oder dessen direktem Umfeld nicht festgestellt worden. Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges.	- Umweltbericht (Begründung Teil 2 zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 11 /Zieverich „Goethestraße“) v. 14.02.2019

Der Bebauungsplan (Planzeichnung sowie Begründung inkl. Umweltbericht) liegt in der Zeit vom

10.04.2019 bis einschließlich 20.05.2019

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

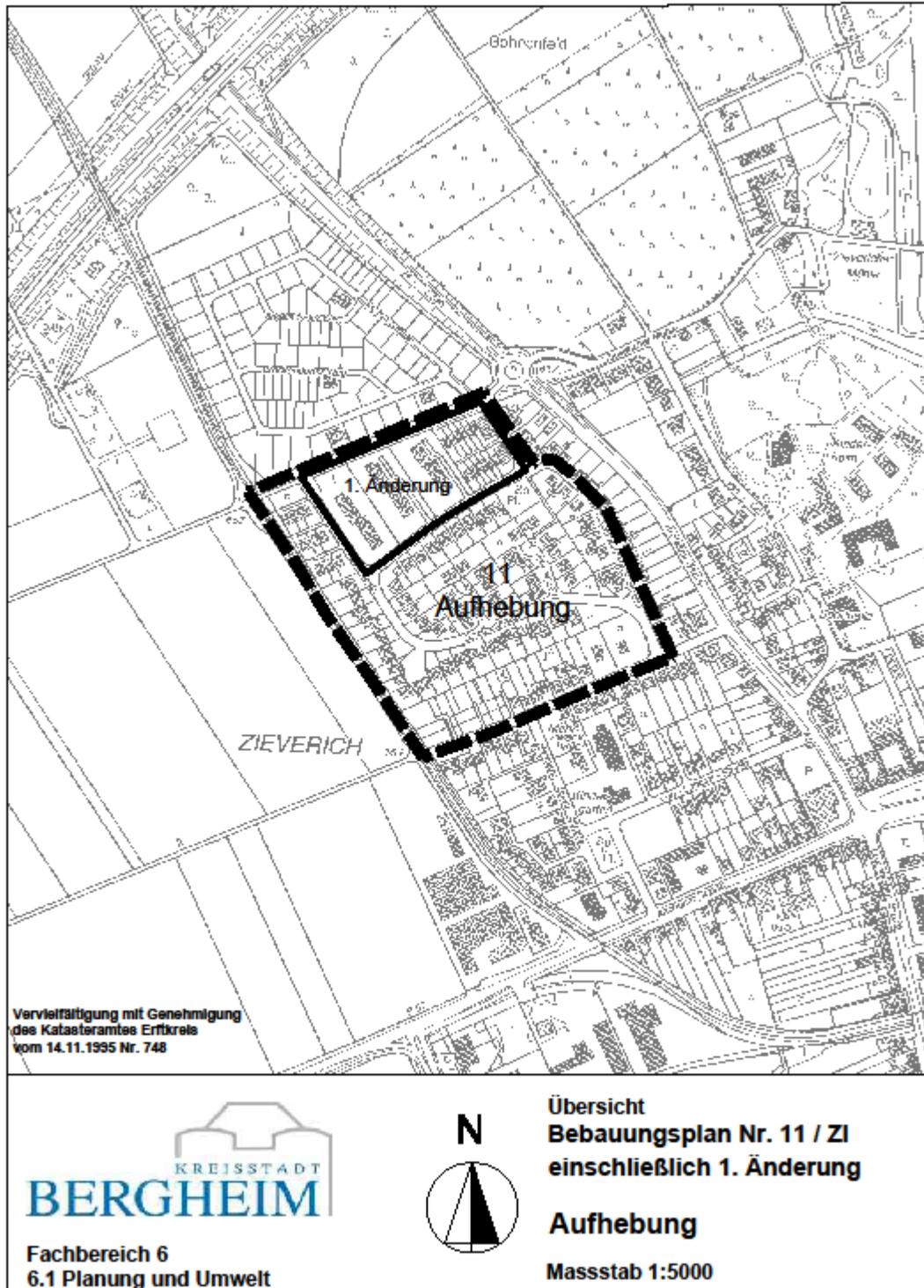
**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,
Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,
Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplans können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.



Bergheim, den 01.04.2019

Der Bürgermeister
gez. Volker Mießler

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten

Ohne Angabe von Gründen können Einwohnerinnen und Einwohner der Weitergabe ihrer Meldedaten in den nachstehend genannten Fällen widersprechen:

Die Meldebehörde kann Auskünfte an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen ohne Geschlechtsangabe, Doktorgrad und Anschrift erteilen. Die Auskunftserteilung erstreckt sich auf eine nach dem Lebensalter bestimmte Gruppe von wahlberechtigten Personen.

Bei **Alters- u. Ehejubiläen** kann die Meldebehörde den Mandatsträgern (Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften) und der Presse oder dem Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern mit Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums von Jubilaren (50-, 60-, 65-, 70- und 75-jähriges Ehejubiläum sowie bei Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und spätere Geburtstage) erteilen. Ein diesbezüglich eingetragener Widerspruch gilt jedoch nicht gegenüber der Verwaltungsleitung.

Außerdem erteilt die Meldebehörde Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Den **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** werden neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Nichtmitgliedern, die als Familienangehörige mit dem Kirchenmitglied im selben Familienband leben, übermittelt. Der Betroffene - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann dieser anlassbezogenen Datenübermittlung jedoch widersprechen.

Die Meldebehörden haben dem **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Auf das o. g. Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 – 11, 50126 Bergheim, zu erklären. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ausführungen auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim (<http://www.bergheim.de/widerspruch-und-einwilligung-zur-weitergabe-von-meldedaten.aspx>) und das dort hinterlegte Formular.

Bergheim, den 27.03.2019

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Muysers

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 08.04.2019 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einführung eines neuen Ratsmitgliedes
- 2 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 3 Beschlusskontrolle
- 4 Haushalt 2019-2020;
Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020,
Investitionen für die Jahre 2019 bis 2023
- 5 Kleinspielfeld Thorr
Errichtung einer öffentlichen Einrichtung gem. § 41 I lit. m) GO NRW
- 6 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtgebiet
- 7 Vergabe der Trägerschaft für die derzeit im Bau befindliche Kindertagesstätte Kennedystr. 6 ab 01.01.2020
- 8 Temporäre Errichtung einer 2-gruppigen Kita im Stadtteil Ahe gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. M GO NRW
- 9 Temporäre Errichtung einer 2-gruppigen Kita im Stadtteil Fliesteden für die Dauer von 48 Monaten gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. M GO NRW
- 10 Bebauungsplan Nr. 294/Zi "Kreispolizeibehörde"
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB
- 11 Flurbereinigungsverfahren Fortuna-Garsdorf IV- Gemeindegrenzregulierung
- 12 Nachbesetzung stellvertretender Ausschussvorsitze
- 13 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
- 14 Mitteilungen
- 14.1 Sachstandsbericht Entwicklung des Bergheimer Bahnhofsareals

15 Anfragen

15.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

15.1.1 Anfrage des Stadtrates Achim Brauer vom 25.03.2019 "Zusatzbeiträge bei Kita-Betreibern"

15.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

1 Beschlusskontrolle

2 Mitteilungen

3 Anfragen

3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 28.03.2019

gez. Mießler,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH
A.z.: - 33.42 - 51201 -

50667 Köln, den 11.03.2019
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033

I. 10. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12. Juni 2012 festgestellte und durch den 1. bis 9. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

a) Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Kerpen

Flur 28 Flurstück: 18

Gemarkung Blatzheim

Flur 20 Flurstücke: 131, 134, 149

b) Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Kerpen

Flur 27 Flurstücke: 39 und 40

Flur 29 Flurstücke: 5, 18 - 21, 23 - 25

Flur 46 Flurstücke: 3, 23, 40, 48 - 49, 53 - 54

Flur 47 Flurstücke: 15, 18, 22, 54 - 55, 60

Gemarkung Blatzheim

Flur 9 Flurstücke: 4 - 5, 8 - 12, 46

Flur 12 Flurstücke: 121 - 126

Flur 31 Flurstück: 8

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 353 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Zimmer Nr. 357.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe des Beschlusses.

4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.06.2012 gebildeten Teilnehnergemeinschaft der Flurbereinigung Bergerbusch. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheidens insoweit aus der Teilnehnergemeinschaft aus.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 5 a) und 5 b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5 c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5 d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5 b) bis 5 d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Bergerbusch, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführt wird.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist die Zuziehung zweier Grundstücke, die als Austauschland genutzt werden können. Durch die Bereitstellung dieser Flurstücke können von dem Unternehmen betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt werden.

Anlass der Verkleinerung des Flurbereinigungsgebietes ist die Ausschließung mehrerer Grundstücke, die für die Erreichung des Zieles in der Flurbereinigung nicht mehr erforderlich sind.

Die von der Zuziehung zum Flurbereinigungsgebiet betroffenen Teilnehmer sind zu der Zuziehung gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Zur Ausführung des vorgenannten 10. Änderungsbeschlusses wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer B 357, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des **Az. 33.42 – 51201** – anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Wertermittlung**a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die vom 10. Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke

Regierungsbezirk Köln**Rhein-Erft-Kreis****Stadt Kerpen****Gemarkung Kerpen**

Flur 28 Flurstück: 18

Gemarkung Blatzheim

Flur 20 Flurstücke: 131, 134, 149

werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme offengelegt am

Montag, den 13.05.2019 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
bei der

Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
3. OG, Zimmer B 357.

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gem. § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die vom 10. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

Dienstag, dem 28.05.2019 um 13.00 Uhr,
bei der

Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
3. OG, Zimmer B 357

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt III. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen bis spätestens **04.06.2019** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 – 51201 einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin **nicht** wahrzunehmen.

Hinweise

1. Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Nebenbeteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag

(LS) gez. Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Flurbereinigung Erftaue Gymnich
Az.: 33.42 – 5 07 03 -

50667 Köln, den 11.03.2019
 Dienstgebäude:
 Zeughausstr. 2 - 10
 Tel: 0221 / 147 - 2033

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 18.07.2007 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Erftaue Gymnich ist bisher durch 13 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden.

Mit den Änderungsbeschlüssen Nrn. 8 bis 13 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Erftaue Gymnich zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln **Rhein-Erft-Kreis**

Stadt Kerpen

Gemarkung Türnich

Flur	38	Flurstück	124
Flur	39	Flurstück	62

Stadt Erftstadt

Gemarkung Lechenich

Flur	37	Flurstück	132
-------------	-----------	------------------	------------

Gemarkung Gymnich

Flur	1	Flurstücke	1 - 3, 5, 45, 46
Flur	5	Flurstücke	28 - 32, 42, 43, 133

Stadt Bergheim

Gemarkung Quadrat – Ichendorf

Flur	24	Flurstücke:	192, 193
-------------	-----------	--------------------	-----------------

Kreis Rhein-Sieg-Kreis

Gemeinde Swisttal

Gemarkung Miel

Flur	14	Flurstücke	88, 143
-------------	-----------	-------------------	----------------

Gemarkung Morenhoven

Flur 14 Flurstücke 1, 3, 8, 23, 42

Kreis Euskirchen**Gemeinde Weilerswist****Gemarkung Metternich**

Flur 3 Flurstücke 27, 51/29

I. Wertermittlunga) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die von den Änderungsbeschlüssen Nrn. 8 bis 13 betroffenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme offengelegt am

Freitag, den 17.05.2019 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der

Bezirksregierung Köln

Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

Zimmer B 377.

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Es wird gebeten, unter der Telefonnummer 0221 147 3275 (Ansprechpartner: Herr Müller) einen Termin zu vereinbaren.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gem. § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);

- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die von den Änderungsbeschlüssen Nrn. 8 - 13 betroffenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

Freitag, dem 17.05.2019 um 14:00 Uhr,
bei der
Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Blumenthalstraße 33, 50670 Köln
Zimmer B 377

erläutert.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen bis spätestens **31.05.2019** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 – 5 07 03 – und der Ordnungsnummer einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin **nicht** wahrzunehmen.

Hinweise

1. Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Nebenbeteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Zur Ausführung der Änderungsbeschlüsse Nrn. 8 bis 13 wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an den vorstehenden genannten Grundstücken die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder (persönlich) bei der
**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer B 377,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des **Az. 33.42 –5 07 03** - anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. (LS)

Meul

ORVR

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten_schutzhinweise.pdf

BEKANNTMACHUNG

Die 37. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag**, dem **09.04.2019** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bürgerbegehren „Aufhebung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 141 Brauweiler Abtei-Quartier“
hier: Prüfung der Zulässigkeit und weiteres Verfahren
- vorsorglich
- 3 6. Änderung der Zuständigkeitsordnung
- 4 Einrichtung von Überhangklassen zum Schuljahr 2019/20 im Primarbereich
- 5 Einrichtung neuer OGS Gruppen und Aufhebung des Sperrvermerks
- 6 Erweiterung der GGS Christinaschule – Aufhebung eines Sperrvermerks
- 7 Fortschreibung des Landschaftsplans Köln, 12. Änderung
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW
- 8 Bebauungsplan Nr. 101 Brauweiler
Bereich: Mühlenstraße
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 (1 u. 2) und 4 (1 u. 2) BauGB
eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
Satzungsbeschluss
siehe UA vom 14.09.2016, siehe PA vom 21.09.2016, siehe UA vom 08.03.2017, siehe PA vom 15.03.2017,
siehe UA vom 13.09.2017, siehe PA vom 20.09.2017, siehe UA vom 12.09.2018, siehe PA vom 19.09.2018

- 9 Bebauungsplan Nr. 131 Pulheim
Bereich: Zur alten Wassermühle
- Beschlussfassung über die während der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 und 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
Siehe Vorlage Nr. 309/2017

- 10 Bebauungsplan Nr. 11 Stommeln 1312, Im Schildchen
Bereich: Im Ommelstal und Im Blumersfeld
Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Siehe PA vom 19.09.2018, Vorlagen-Nr.: 214/2018

- 11 Bebauungsplan Nr. 33 Stommelerbusch 1302
Bereich: Dormagener Straße
Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Siehe PA vom 12.12.2018, Vorlagen-Nr.: 355/2018

- 12 Gremienumbesetzungen

- 13 Mitteilungen

- 14 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen der Verwaltung

2 Anfragen

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 02.04.2019 bis zum 10.04.2019